



**Baden-Württemberg**  
STATISTISCHES LANDESAMT

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**18/1991**

A09, A20

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg · 70732 Fellbach

Vorsitzende des Innenausschusses  
Frau Angela Erwin, MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Datum 25.10.2024  
Name Fr. Meyer-Menk  
Durchwahl 0711 641-2590  
Aktenzeichen 9500-16/7/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)



Gesetz zur Änderung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/9768  
Schriftliche Anhörung des Innenausschusses

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit Schreiben vom 02.10.2024 bin ich um die Erstellung einer schriftlichen Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf gebeten worden. Im Folgenden übersende ich Ihnen meine Bewertung:

Der Gesetzesentwurf verfolgt im Wesentlichen die Entfristung des Statistikgesetzes (LStatG NRW), das anderenfalls zum Ende des Jahres außer Kraft treten würde. Ich begrüße die Entfristung des Gesetzes. Das LStatG NRW regelt nicht nur die Zuständigkeit von IT.NRW als Statistischem Landesamt, sondern ist auch erforderlich, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 im Bereich der Landes- und Kommunalstatistik umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung, die frühzeitige Anonymisierung von zu statistischen Zwecken erhobenen Daten sowie die Abschottung der amtlichen Statistik von anderen Verwaltungsstellen. Diesen Anforderungen trägt das LStatG NRW Rechnung und bietet damit einen verfassungskonformen Rechtsrahmen für die Durchführung von Statistiken auf Landes- und kommunaler Ebene.

Zu weiteren Änderungen im Einzelnen:

**Zu Nummer 1 (§ 8 Absatz 4 Satz 2):**

Durch das Einfügen der Formulierung „oder elektronisch“ in § 8 Abs. 4 S. 2 ist künftig an Stelle einer vormals ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Verfahrensabwicklung zulässig. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt, dass der betreffende Verfahrensschritt sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3a LVwVfG, als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante, z. B. als einfache E-Mail, erfolgen kann. Eine Verschriftlichung, d.h. eine Dokumentation der Anzeige, ist weiterhin erforderlich ist. Es wird lediglich die mündliche bzw. fernmündliche Form damit ausgeschlossen.

Die Regelung erlaubt es zukünftig, die Anzeige ohne Medienbrüche elektronisch abzuwickeln und in der elektronischen Akte abzubilden, und trägt damit zur Einsparung von Ressourcen bei.

**Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 4 Satz 2):**

Die Änderung dient ebenfalls dem Abbau von Formerfordernissen. Dem Unterschriftserfordernis kommt als zusätzliche Bestätigung der Richtigkeit der Angaben eine psychologische Wirkung zu. In der Praxis findet die Vorschrift aber keine Anwendung mehr, ohne dass dies zu erkennbaren Qualitätseinbußen geführt hätte. Da statistische Auskünfte zudem zwischenzeitlich weitestgehend in (einfacher) elektronischer Form erteilt werden, ist die Streichung sachgerecht. Eine entsprechende Vorschrift im Bundesstatistikgesetz wurde bereits 2016 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Meyer-Menk  
Regierungsdirektorin